

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung zur Änderung der Patentanwaltsverzeichnisverordnung

A. Problem und Ziel

Ab dem 1. Januar 2024 sind Patentanwältinnen und -anwälte im Zivilprozess aufgrund des dann geltenden § 173 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung als „sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen“ zur Eröffnung eines sicheren Übermittlungsweges verpflichtet. Ihnen steht hierbei als sicherer Übermittlungsweg vor allem das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) nach den §§ 10 ff. der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung zur Verfügung.

Das dann im Zivilprozess für die Patentanwältinnen und -anwälte genutzte eBO kann derzeit nicht in das Patentanwaltsverzeichnis eingetragen werden, in das nach § 29 Absatz 1 Satz 1 der Patentanwaltsordnung (PAO) alle zugelassenen Patentanwältinnen und -anwälte sowie deren zugelassene Berufsausübungsgesellschaften einzutragen sind.

Die Einzelheiten des nach § 29 Absatz 1 Satz 1 PAO von der Patentanwaltskammer zu führenden Patentanwaltsverzeichnisses sind in der Patentanwaltsverzeichnisverordnung (PatAnwVV) geregelt. Der Inhalt des Verzeichnisses ist in § 2 PatAnwVV näher bestimmt; in dessen Absatz 5 sind die eintragungsfähigen Telekommunikationsdaten abschließend genannt.

Vor diesem Hintergrund soll den Patentanwältinnen und -anwälten die Möglichkeit gegeben werden, im Patentanwaltsverzeichnis ihr eBO eintragen zu lassen. Dies dient der besseren Auffindbarkeit des sicheren Übermittlungsweges der Patentanwältinnen und -anwälte und trägt dadurch zur Stärkung des elektronischen Rechtsverkehrs bei.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

B. Lösung

Die in § 2 Absatz 5 PatAnwVV vorgesehenen eintragungsfähigen Telekommunikationsdaten werden in dessen Satz 1 um das eBO erweitert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird von einem einmaligen Erfüllungsaufwand bei den Patentanwältinnen und -anwälten von insgesamt 13 228 Euro ausgegangen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird von einem einmaligen Erfüllungsaufwand bei der Patentanwaltskammer von insgesamt 15 084 Euro ausgegangen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung zur Änderung der Patentanwaltsverzeichnisverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 29 Absatz 6 der Patentanwaltsordnung, der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 15 Buchstabe e des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Änderung der Patentanwaltsverzeichnisverordnung

In § 2 Absatz 5 Satz 1 der Patentanwaltsverzeichnisverordnung vom 17. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5219, 5227) werden die Wörter „sowie eine E-Mail-Adresse“ durch ein Komma und die Wörter „eine E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung eines elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch den ab dem 1. Januar 2024 geltenden § 173 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung (ZPO neue Fassung) sind Patentanwältinnen und -anwälte als „sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen“ ab diesem Zeitpunkt im Zivilprozess zur Eröffnung eines sicheren Übermittlungsweges verpflichtet. Hierbei steht ihnen als sicherer Übermittlungsweg vor allem das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) nach den §§ 10 ff. der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung zur Verfügung.

Um eine bessere Auffindbarkeit dieses Übermittlungsweges zu ermöglichen, soll den Patentanwältinnen und -anwälten die Möglichkeit gegeben werden, ihr eBO zusätzlich zu anderen Telekommunikationsdaten im Patentanwaltsverzeichnis eintragen zu lassen. Dies dient der Erleichterung und damit auch der Stärkung des elektronischen Rechtsverkehrs.

Das Patentanwaltsverzeichnis, in das alle zugelassenen Patentanwältinnen und -anwälte sowie deren zugelassene Berufsausübungsgesellschaften einzutragen sind, wird von der Patentanwaltskammer nach § 29 Absatz 1 Satz 1 der Patentanwaltsordnung (PAO) geführt. Die Einzelheiten zum Patentanwaltsverzeichnis werden nach § 29 Absatz 6 PAO durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz geregelt, die Patentanwaltsverzeichnisverordnung (PatAnwVV). In dessen § 2 Absatz 5 sind die eintragungsfähigen Telekommunikationsdaten abschließend geregelt.

Damit das eBO in das Patentanwaltsverzeichnis eingetragen werden kann, soll § 2 Absatz 5 Satz 1 PatAnwVV um dieses erweitert werden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Inhalt des Patentanwaltsverzeichnisses wird um das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) erweitert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums der Justiz ergibt sich aus § 29 Absatz 6 PAO in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom

16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176). Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf dient der Ermöglichung der Aufnahme des eBO in das Patentanwaltsverzeichnis. Dadurch soll die Auffindbarkeit dieses sicheren Übermittlungsweges der Patentanwältinnen und -anwälte für Gerichte, Prozessbeteiligte, Behörden sowie Bürgerinnen und Bürger verbessert und dadurch der elektronische Rechtsverkehr gestärkt werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungen dieses Entwurfs stehen im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf die Aufnahme des eBO in das Patentanwaltsverzeichnis ermöglicht, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung der Zielvorgabe 16.3 für nachhaltige Entwicklung, die verlangt, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er regelt, dass die Teilnahme von Patentanwältinnen und -anwälten an der rechtsgültigen und schriftformersetzenden digitalen Kommunikation mit den Gerichten für Bürgerinnen und Bürger öffentlichkeitswirksam dokumentiert wird. Er trägt damit zur Stärkung des elektronischen Rechtsverkehrs bei.

Indem der Entwurf eine bessere Auffindbarkeit des eBO als einen neuen digitalen Übermittlungsweg im Patentanwaltsverzeichnis regelt, fördert er gleichzeitig die Erreichung der Zielvorgabe 16.6, die verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die Publizitätswirkung des Patentanwaltsverzeichnisses bei den Patentanwaltskammern inhaltlich aufwertet.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Nach den Schätzungen der Patentanwaltskammer ist davon auszugehen, dass etwa 1 430 eBO im Patentanwaltsverzeichnis registriert werden. Im Ergebnis ist dann bei der Patentanwaltskammer von einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 15 084 Euro und bei den Patentanwältinnen und -anwälten wird von einem solchen von 13 228 Euro auszugehen.

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Aufnahme des eBO in das Patentanwaltsverzeichnis ist für die Patentanwältinnen und -anwälte freiwillig; zwingende Kosten entstehen ihnen daher keine.

Es kann jedoch nach den Schätzungen der Patentanwaltskammer davon ausgegangen werden, dass in etwa 1 430 Fällen eine Aufnahme beantragt werden und die Anmeldung eines eBO zum Patentanwaltsverzeichnis etwa 10 bis 15 Minuten dauern wird. Werden für die Berechnung des Erfüllungsaufwands 15 Minuten pro Anmeldung angenommen, die auf eine Tätigkeit mittlerer Qualifikation entfallen, ergibt sich ein Erfüllungsaufwand pro Anmeldung bei den Patentanwältinnen und -anwälten von 9,25 Euro (0,25 x 37,00 Euro), so dass von einem Erfüllungsaufwand für die Vornahme aller erwarteten Anmeldungen von 13 288 Euro (1 430 x 9,25 Euro) ausgegangen wird.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Nach Angabe der Patentanwaltskammer fällt für die technische Ergänzung des Patentanwaltsverzeichnisses ein einmaliger Aufwand in Höhe von etwa 3 000 Euro an. Für die Prüfung einer Anmeldung und der jeweiligen Eintragung ins Patentanwaltsverzeichnis wird bei der Patentanwaltskammer voraussichtlich eine Zeit von etwa 15 Minuten benötigt. Es wird davon ausgegangen, dass diese 15 Minuten auf eine Tätigkeit mittlerer Qualifikation entfallen. Somit ergibt sich ein Erfüllungsaufwand pro Anmeldung von 8,45 Euro (0,25 x 33,80 Euro), so dass von einem Erfüllungsaufwand für die Bearbeitung aller erwarteten Anmeldungen von 12 084 Euro (1 430 x 8,45 Euro) auszugehen ist. Insgesamt wird deshalb von einem einmaligen Erfüllungsaufwand von insgesamt 15 084 Euro (3 000 Euro + 12 084 Euro) bei der Patentanwaltskammer ausgegangen.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten werden nicht erwartet.

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen oder demografischen Auswirkungen. Sonstige Auswirkungen, insbesondere auf Verbraucherinnen und Verbraucher, bestehen nicht.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht notwendig und daher nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

§ 2 Absatz 5 PatAnwVV regelt die eintragungsfähigen Telekommunikationsdaten. Nach Satz 1 können bislang eine Telefon- und eine Telefaxnummer sowie eine E-Mail-Adresse je Kanzlei und Zweigstelle eingetragen werden. Satz 2 ermöglicht die Eintragung einer Internetadresse je Kanzlei und Zweigstelle. Durch die Ergänzung des Satzes 1 um das eBO kann dieses zukünftig neben anderen Telekommunikationsdaten ins

Patentanwältsverzeichnis eingetragen werden. Dadurch soll die Auffindbarkeit des sicheren Übermittlungsweges für Gerichte, Prozessbeteiligte, Behörden sowie Bürgerinnen und Bürger verbessert und dadurch der elektronische Rechtsverkehr gestärkt werden.

Bei Patentanwältinnen und -anwälten, die in einer patentanwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft tätig sind, besteht eine Eintragungsmöglichkeit dabei sowohl für ein persönliches eBO der Patentanwältin oder des Patentanwalts als auch für ein solches der Berufsausübungsgesellschaft.

Zu Artikel 2

Die Änderung der PatAnwVV soll am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft treten. Damit sollen die Patentanwältinnen und -anwälte schon vor dem am 1. Januar 2024 erfolgenden Inkrafttreten der Verpflichtung zur Eröffnung eines sicheren Übermittlungsweges gemäß § 173 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ZPO neue Fassung die Möglichkeit bekommen, ihr eBO im Patentanwältsverzeichnis eintragen zu lassen.